

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)
für das Gebiet "Bahnhof Littenweiler"

vom 13. Mai 2014

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 24. Juli 2000 (GBl S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl S. 55), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flst.Nrn. 3775/73, 3775/90, 14014/1 sowie Teilflächen der Flst.Nrn. 3775/6, 14020/1, 14022, 14008. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Lindenmattenstraße, im Norden durch die Gleisanlage der Höllentalbahn, im Osten durch den Fußweg von der Höllentalstraße zur Ebener Straße und im Süden durch die Höllentalstraße begrenzt. Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Plan (Maßstab 1:1500), der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Freiburg i.Br. ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. November 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 2013 über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für den Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurfs Bahnhof Littenweiler, Plan-Nr. 3-74 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom ??.??..2014.

